



Amtssigniert. SID2025071182665
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht

Mag.iur. Thomas Hain
Heiligeiststraße 7
6020 Innsbruck
+43 512 508 2474
wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IIIa1-W-10.107/66-2025

Innsbruck, 14.07.2025

Elektrizitätswerk Schattwald e.U;
KW Vilsfall - Instandhaltungsmaßnahmen gem. § 50 WRG und wasserrechtliches
Bewilligungsverfahren für temporäre Maßnahmen

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Die Elektrizitätswerke Schattwald e.U. hat in oben näher bezeichneter Angelegenheit mit E-Mail vom 26.09.2024 unter Vorlage von Projektunterlagen mit der Bezeichnung „Wasserkraftanlage KW Vilsfall, Instandhaltungsmaßnahmen Einlasskanal, Absperrbauwerk Speicher u. Diverses“, vom 20.09.2024, erstellt vom Ingenieurbüro Dr.-Ing. Koch Bauplanung GmbH, Beethovenstraße 13, D-87435 Kempten, um Prüfung von Maßnahmen im Rahmen der Instandhaltungsverpflichtung gem. § 50 WRG 1959 angesucht.

Auf Grund der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht für temporäre Maßnahmen im Zuge der Sanierungsarbeiten wurde mit E-Mail vom 11.07.2025 um wasserrechtliche Bewilligung für diese angesucht.

Über dieses Ansuchen findet gemäß den §§ 32, 50 Abs. 8, 105, 112 iVm 99 Abs. 1 lit. b Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF, in Verbindung mit den §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, die mündliche Verhandlung am

Donnerstag, den 31.07.2025

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer

um 10 Uhr,

im Landhaus 2, 1. Stock, Raum 01-053,

Heiligegeiststraße 7, 6020 Innsbruck

statt.

Es ist möglich, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen, die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Es ergeht das Ersuchen, diese Verständigung zur Verhandlung mitzubringen oder zu veranlassen, dass der Bevollmächtigte diese mitbringt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in der **Gemeinde Schattwald** und der **Stadtgemeinde Innsbruck**
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter www.tirol.gv.at/kundmachungen

kundgemacht wird/wurde.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

PROJEKTBE SCHREIBUNG:

Nach erfolgter Prüfung durch die Behörde setzt sich gegenständliches Projekt zusammen aus, bewilligungsfreien Instandhaltungsmaßnahmen gem. § 50 Abs. 1 WRG und wasserrechtlich bewilligungspflichtigen, temporären Maßnahmen. Diese werden nachstehend kurz dargelegt:

Bewilligungspflichtige (temporäre) Maßnahmen:

- BA01 - Errichtung eines temporären Damms zur Wasserhaltung in der Bauphase

Zur Errichtung des Wasserhaltungsdammes wird der Wasserspiegel im Tagesspeicher durch die Turbinensteuerung auf 1047,20 m abgesenkt. Anschließend werden provisorische Schütztafeln (Schütz 5 zwischen Speicher und Einlasskanal und Schütz 6 zwischen Speicher und Vils) eingesetzt. In der Schütztafel 6 befindet sich ein Mönch zur Stauhaltung.

Bei abgesenktem Wasserspiegel wird der Wasserhaltungsdamm als Erddamm mit einem Kern aus befüllten und abgedichteten Kringsverbau-Elementen und einer Oberkante von 1048,50 m hergestellt. Zur Entwässerung während der Herstellung der Wasserhaltung wird ein Entwässerungsrohr auf Höhe des abgesenkten Wasserspiegels von 1047,20 uferseitig durch den Damm geführt. Dieses wird nach Fertigstellung des Damms verschlossen. Zur Entwässerung des Speichers während der geplanten Instandhaltungsarbeiten wird ein weiteres Rohr durch den bestehenden Trenndamm zwischen Tagesspeicher und Vils erstellt. Dessen Sohle liegt auf Höhe des gestauten Wasserspiegels während der Instandhaltungsmaßen (1047,80 m).

Nach Fertigstellung des Wasserhaltungsdammes wird das Kraftwerk außer Betrieb genommen und der gesamte Abfluss durch den vollständig geöffneten Grundablass abgeführt. Dadurch wird der Einlasskanal trockengelegt. Zur Trockenlegung des Baufeldes im Speicher wird das Wasser zwischen Wasserhaltungsdamm und verschlossenen Schützen 5 und 6 abgepumpt. Anschließend erfolgt eine Teilöffnung (ca. 30 cm) des Schütz 6 (Speicher-Vils). Zur Fassung von Leckagewässern wird ein Vordamm aus Sandsäcken inkl. einer Freispiegelrohrleitung durch das Schütz 5 in den Einlasskanal erstellt.

Rückbau Wasserhaltung:

Nach Abschluss der Arbeiten wird die Bauwasserhaltung inkl. Damm wieder vollständig rückgebaut und das Entwässerungsrohr 2 verschlossen.

Bewilligungsfreie Instandhaltungsmaßnahmen:

- BA02 – Sanierung Pfeiler und Absperrmauer Speicher („Betonkeil“) inkl. Schütz 6
- BA03 – Sanierung Uferböschung Speicher und Schütz 5
- BA04 – Abbruch und Neubau Trennmauer inkl. Erneuerung Schütz 4 und Grobrechen
- BA05 – Sanierung Ufermauer und Sohle des Einlasskanals
- BA06 – Erneuerung Stege Wehranlage inkl. Geländer
- BA07 – Sanierung Diverses:
 - Sanierung der beschädigten Außenwände der DRL-Einlaufkammer durch Aufbringen einer Vorsatzschale
 - Abbruch und Neubau der bereits bestehenden Mauer zur Hangsicherung westlich der Zufahrt zum Steuergebäude
 - Einpflegen der Schützsteuerungen in die Gesamtanlage
 - Erneuerung Dichtung der Dichtungen am Grundablass und den Klappen
- BA08 – Oberflächensanierung der Wehrmauer

Eine genaue Beschreibung der geplanten Instandhaltungsmaßnahmen und der planlichen Darstellung können den eingangs genannten Projektunterlagen mit der Bezeichnung „Wasserkraftanlage KW Vilsfall, Instandhaltungsmaßnahmen Einlasskanal, Absperrbauwerk Speicher u. Diverses“, vom 20.09.2024, erstellt vom Ingenieurbüro Dr.-Ing. Koch Bauplanung GmbH, Beethovenstraße 13, D-87435 Kempten entnommen werden.

Diese Planunterlagen liegen beim **Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck**, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7, I. Stock, Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht, und beim **Gemeindeamt der Gemeinde Schattwald** bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Zur Einsicht in die Planunterlagen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht, wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten, um längere Wartezeiten nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies gilt sinngemäß für Akteneinsichten.

Hinweis zur Akteneinsicht im Amt der Tiroler Landesregierung:

Zutritt in das Amtsgebäude haben jene Personen, die **im Vorhinein** mit der jeweiligen Dienststelle einen **Termin** vereinbart haben.

Diese sind telefonisch unter der Nummer 0512/508 2472 oder per E-Mail an wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at zu vereinbaren.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Hain